



**Satzung des Speed Skating Club Kölner Roll-Möpfe 1998 vom 27.01.1999  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. 01. 2004  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.06.2008  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2012  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.02.2013**



**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.06.2017  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2019  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.10.2023**

## **Satzung des Speed Skating Club Köln 1998**

### **Präambel**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen sowohl die weibliche als auch die diverse Form jeweils mit ein.

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: **Speed Skating Club Köln 1998 e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist beim Amtsgericht Köln mit der Nummer VR 12976 ins Vereinsregister eingetragen.
2. Er gehört über den „Rollsport- und Inline-Verband NRW e.V.“ dem „Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V.“ an. Außerdem ist er Mitglied des „Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.“.

Zur Förderung des Inline-Skatens kann sich der Verein weiteren Organisationen anschließen.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Beschlüsse der Organisationen an, denen sie angehören.

Der Austritt aus dem Deutschen Rollsport- und Inline-Verband, seinem NRW-Landesverband sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich
  - das Inline-Skaten als Sport zu pflegen und sonstige Sportarten zur Förderung des Inline-Skatens zu betreiben
  - die Jugend für den Sport zu gewinnen und zu fördern
  - die Pflege des kulturellen Umfeldes, der öffentlichen Gesundheit und der Erziehung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.“

## **§ 3 - Farben, Vereinseblem und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“. Die Sportbekleidung kann andersfarbig aussehen.
2. Das Vereins-Emblem zeigt einen Inline-Skate mit maximal fünf Rollen, aus dessen Schaft die Türme des Kölner Doms herauswachsen, verbunden mit dem Schriftzug „SSC Köln 98 e.V.“
3. Besondere Auszeichnungen werden durch den Vorstand entsprechend einer gesonderten Verleihungsordnung verliehen.

## **§ 4 – Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. fördernde Mitglieder

## **§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer maximalen Frist von zwei Monaten nach Antragstellung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anlässlich des Termins ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
3. Ehrenmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

## § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volles Stimmrecht haben
  - a. Ehrenmitglieder, sofern sie zuvor aktive oder passive Mitglieder waren und das Wahlalter erreicht haben.
  - b. Aktive Mitglieder, wenn sie das Wahlalter erreicht haben und mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Verzug sind.
  - c. Passive Mitglieder, die das Wahlalter erreicht haben und mit ihren Beiträgen nicht in Verzug sind.
2. Das Wahlalter erreicht hat, wer am Ende des Jahres der Mitgliederversammlung bei Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zu allen Ämtern gewählt werden können, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beiträgen nicht in Verzug sind
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder, sofern sie zuvor aktive oder passive Mitglieder waren.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.“

## § 7 - Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Deren Höhe sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.“

## § 8 - Vereinsstrafen

1. Mit Vereinsstrafen können geahndet werden:
  - a. Verstöße gegen die Satzung des Vereins
  - b. Verstöße gegen die Sportlichkeit, insbesondere Missachtung der Anti-Doping-Regeln
  - c. vorsätzliche Schädigung des Ansehens des Vereins
  - d. Beitragsrückstände von mindestens einem 1 Jahr
2. Vereinsstrafen sind
  - a. schriftlicher Verweis
  - b. Ausschluss aus dem Verein
3. Über alle Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen hat der Vorstand dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen rechtliches Gehör zu gewähren. Das rechtliche Gehör muss protokolliert und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Betroffenen unterschrieben werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere unter Berücksichtigung von §8 Abs. 1 vor. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief samt Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefs zur Vorstandsentscheidung und der Begründung Stellung zu nehmen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste

Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen über die Mitgliedschaft.

5. Der Weg zu ordentlichen deutschen Gerichten bleibt unberührt. Das von einem Ausschlussverfahren betroffene Mitglied muss allerdings das zuständige Gericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bis zur Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung bleibt die betroffene Person im Besitz aller Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.

### **§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich – auch per E-Mail - zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30.11., 23:59 Uhr zugestellt sein .“

### **§ 10 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Jugendtag

### **§ 11 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Den Termin legt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder mit einer Frist von 21 Tagen per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, die über eine Änderung der Satzung beschließen sollen, müssen den zu ändernden und den geänderten Paragraphen im Wortlaut enthalten.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen bis sieben Tage vor Mitgliederversammlungen schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

8. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 – Jugendtag**

1. Der Jugendtag findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, spätestens jedoch eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11. Den Termin legt der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Jugendwart fest.
2. Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder, die am Ende des Jahres des Jugendtages das Wahlalter nach § 6 noch nicht erreicht haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder können von maximal einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Der Begleiter kann der Versammlung beiwohnen, hat jedoch weder Rede- noch Stimmrecht. Für Mitglieder vor der Vollendung des 6. Lebensjahres kann der Begleiter das Stimmrecht ausüben.
4. Der Jugendtag wählt einen Jugendwart. Wahlvorschläge können der Gesamtvorstand des Vereins sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages unterbreiten. Gewählt werden können nur Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Weitere Belange der Jugendabteilung werden über eine eigene Jugendordnung geregelt.

### **§ 13 – Vorstand**

1. Der Vorstand bildet sich aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand), bestehend aus
    - dem ersten Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
  - b. und bei Bedarf aus dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).  
Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich
    - der auf der Mitgliederversammlung gewählte Sportwart
    - der auf dem Jugendtag gewählte Jugendwart

Ist nach dieser Satzung der Vorstand zuständig, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand in welcher Besetzung die Entscheidung ergeht, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand zugewiesen ist.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Die alleinvertretungsbefugten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind nicht zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den Bau einer Inline-Speedskatingbahn Kredite aufzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme eines Kredits einstimmig. Vor der Kreditaufnahme für ein weiteres, neues Projekt hat der Vorstand die Pflicht, die Mitgliederversammlung über Höhe und Verwendungszweck des Kredites zu informieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

5. Die Vorstandsmitglieder können innerhalb ihrer Zuständigkeit nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand einzelne Geschäfte selbstständig und eigenverantwortlich an andere Vereinsmitglieder übertragen (Gehilfen). Gehilfen können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Übertragung der Geschäftsführung endet spätestens mit der laufenden Wahlperiode oder wenn der Geschäftsführende Vorstand dies beschließt.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der geschäftsführende Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied, das den Kontakt zu den Medien hält. Seine Äußerungen und Aktivitäten hat es mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.
8. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Sportwarts erfolgt auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand vollständig und rechtswirksam gewählt ist, längstens jedoch 8 Wochen über den Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung hinaus, bei der der Vorstand zu wählen war.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.
10. Wiederwahl ist zulässig.
11. Vorstandsämter können in Personalunion geführt werden. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht unter sich, sowie im Besonderen das Amt des Schatzmeisters mit keinem anderen Amt in Personalunion geführt werden.“

#### **§ 14 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder zweiten ordentlichen Versammlung

- den 1. Kassenprüfer
- den 2. Kassenprüfer
- einen Ersatzkassenprüfer

Auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Wahl scheidet der 1. Kassenprüfer aus seinem Amt aus. Der ausgeschiedene Kassenprüfer kann in dem Jahr seines Ausscheidens nur als Ersatzkassenprüfer neu gewählt werden.

#### **§ 15 - Haushaltsplanung**

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, bis zur Hauptversammlung eines jeden Jahres eine Haushaltsplanung für die Vereinsaktivitäten und –finanzen durchzuführen und festzulegen. In der Hauptversammlung wird der Haushaltsplan den Mitgliedern vorgelegt.

#### **§ 16 - Protokollieren von Beschlüssen**

Während der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist vor allem über die dort gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen.

Aus den Protokollen müssen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Niederschriften sind durch den Versammlungsleiter sowie durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle gelten als endgültig, wenn auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung kein Einspruch geltend gemacht wird.

### § 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a. an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Unterstützung und Förderung behinderter jugendlicher Sportler zu verwenden hat.

oder

- b. an die Stadt Köln zwecks Verwendung für die Unterstützung und Förderung behinderter jugendlicher Sportler.

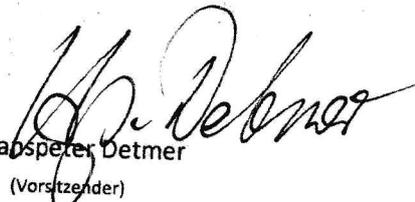
Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen vom Amtsgericht/Vereinsregister nur zu diesem Zweck eingesetzten Vorstand.

### § 18 - Inkrafttreten und Gerichtsstand

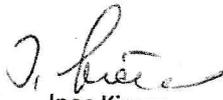
Diese Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

Der Gerichtsstand des Vereins ist Köln.

Köln, 29. Nov. 2023

  
Habs Peter Detmer  
(Vorsitzender)

  
Robert Woermann  
(2. Vorsitzender)

  
Ines Kieser  
(Protokollführerin)